

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (ABl. RBHan. 1997, S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2020 (Gem. ABl. 2021, S. 2) wird wie folgt geändert:

Nach § 3a wird folgender neuer § 3b eingefügt:

„§ 3b Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Ratsmitglieder, die Beamt*innen auf Zeit und sonstige Vertreter*innen der Verwaltung können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Vergabekommission und der Geschäftsordnungskommission durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeordnet wird und im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Wort und Ton wahrnehmen können und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Satz 1 gilt nicht für die*den Vorsitzende*n des Rates und bei öffentlichen Sitzungen auch nicht für die*den Vorsitzende*n eines Ratsausschusses.
- (2) Die Durchführung einer Anhörung kann auch durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik erfolgen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Sitzungen der Stadtbezirksräte.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.